OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752527/4/MB/JK

Datum:
Linz, 23. Mai 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der V K, geb. x, StA. Albanien, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. H B, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 23.12.2021, GZ: BA-4-00026034-01, betreffend die Abweisung eines Antrags auf Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung „Student“

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 23.12.2021, GZ: BA-4-00026034-01, wies der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung „Student“ gemäß § 64 NAG iVm §§ 7 und 8 Z 8b NAG-DV iVm §§ 62 und 74 UG ab.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, eine zentrale Voraussetzung für die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung „Student“ sei die Erbringung eines Studienerfolgsnachweises. Nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 werde ein Studienerfolgsnachweis nur dann ausgestellt, wenn der Studierende im vorausgegangenen Studienjahr positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten bzw. 8 Semesterwochenstunden abgelegt habe. Die Bf habe jedoch im maßgeblichen Studienjahr 2020/2021 lediglich einen Studienerfolg über 6 ECTS-Anrechnungspunkte bzw. 4 Semesterwochenstunden nachgewiesen. Die Aufenthaltsbewilligung „Student“ könne zwar auch bei Fehlen eines Studienerfolgsnachweises verlängert werden, wenn Gründe vorliegen, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind. Die Bf habe jedoch mit ihrem diesbezüglichen Vorbringen keinen ausreichenden Hinderungsgrund für die Erbringung des Studienerfolgsnachweises aufgezeigt.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schriftsatz vom 20.01.2022 rechtzeitig Beschwerde und beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend, dass dem Verlängerungsantrag der Bf stattgegeben und ihr die Aufenthaltsbewilligung „Student“ erteilt werde, in eventu die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und neuerliche Entscheidung durch die belangte Behörde nach Verfahrensergänzung.
Ihre Beschwerde begründend brachte die Bf zusammengefasst vor, die belangte Behörde übersehe im vorliegenden Fall, dass seitens der Universität teilweise die gleichzeitige Ablegung von Lehrveranstaltungsprüfungen nicht erlaubt sei. Die außerordentlichen Studierenden seien verpflichtet gewesen, die Sprachlehrveranstaltungen Semester für Semester abzulegen. Um der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde rechtzeitig die Inskriptionsbestätigung als ordentliche Studentin übermitteln zu können, habe die Bf ausschließlich die sprachbezogenen Lehrveranstaltungen bis zum Niveau C1 absolviert. Zudem seien die außerordentlichen Studierenden aufgrund einer Änderung des Studienplans verpflichtet, bereits bei der Anmeldung Sprachkenntnisse auf mindestens B1-Niveau nachzuweisen, sodass die Bf in den folgenden Semestern B2- und C1-Lehrveranstaltungen abgelegt habe.

I.3. Mit Schreiben vom 26.01.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Über Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich legte die Bf mit Schreiben vom 19.04.2022 ergänzend einen Studienerfolgsnachweis für das Wintersemester 2021/2022 im Ausmaß von insgesamt 5 ECTS-Anrechnungspunkten samt aktuellem Studienblatt und Studienbestätigung vor.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, die Beschwerde und die von der Bf ergänzend vorgelegten Unterlagen. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der Akt erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Ferner steht dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 EMRK noch Art 47 GRC entgegen (vgl. VwGH 15.06.2010, 2009/22/0347).

I.6. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf ist albanische Staatsangehörige und verfügte bis zum 22.10.2019 über eine Aufenthaltsbewilligung „Student“, die in weiterer Folge zweimal, zuletzt bis 24.10.2021, verlängert wurde. Am 14.10.2021 beantragte die Bf bei der belangten Behörde neuerlich die Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung „Student“.

Die Bf absolvierte an der Johannes Kepler Universität Linz (JKU) einen Vorstudienlehrgang von 17.09.2018 bis 04.02.2021. Seit 04.02.2021 ist die Bf an der JKU für das Bachelorstudium „Wirtschaftswissenschaften“ inskribiert.

Im Sommersemester 2019 legte die Bf folgende Prüfungen erfolgreich ab:

08.05.2019	Deutsch als Fremdsprache - Grundstufe II (A2.1)	6.00 SSt.	6.00 ECTS-Punkte
28.06.2019	Deutsch als Fremdsprache - Mittelstufe I (A2.2)	6.00 SSt.	6.00 ECTS-Punkte
19.08.2019	Deutsch als Fremdsprache B1	8.00 SSt.	10.00 ECTS-Punkte

Im Wintersemester 2020/2021 hat die Bf die Lehrveranstaltungsprüfung „Deutsch – Grammatik C1“ im Ausmaß von 3.00 ECTS-Punkten bzw. 2.00 Semesterwochenstunden und im Sommersemester 2021 die Prüfung „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“ im Ausmaß von ebenfalls 3.00 ECTS-Punkten bzw. 2.00 Semesterwochenstunden positiv abgeschlossen.

Im Wintersemester 2021/2022 absolvierte die Bf die Lehrveranstaltungsprüfung „Einführung in die Wirtschaftspsychologie“ im Ausmaß von 3.00 ECTS-Punkten bzw. 2.00 Semesterwochenstunden und die Tutorien zu den Kursen „Grundlagen

der Kostenrechnung“ sowie „Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“ im Ausmaß von jeweils 1.00 ECTS-Punkt.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde. Die von der Bf absolvierten Lehrveranstaltungen und die erreichten ECTS-Anrechnungspunkte bzw. Semesterwochenstunden können den im Akt befindlichen und ergänzend vorgelegten Studienerfolgsnachweisen entnommen werden.

III. Gesetzliche Grundlagen:

III.1. Das Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017, lautet wie folgt:

„Verlängerungsverfahren

§ 24. (1) Verlängerungsanträge (§ 2 Abs. 1 Z 11) sind vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels, frühestens jedoch drei Monate vor diesem Zeitpunkt, bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland einzubringen; § 23 gilt. Danach gelten Anträge als Erstanträge. Nach Stellung eines Verlängerungsantrages ist der Antragsteller, unbeschadet der Bestimmungen nach dem FPG, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag weiterhin rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig. Über die rechtzeitige Antragstellung kann dem Fremden auf begründeten Antrag eine einmalige Bestätigung im Reisedokument angebracht werden, die keine längere Gültigkeitsdauer als drei Monate aufweisen darf. Diese Bestätigung berechtigt zur visumfreien Einreise in das Bundesgebiet. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, Form und Inhalt der Bestätigung durch Verordnung zu regeln.
[...]“

§ 25 NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013, lautet:

„Verfahren im Fall des Fehlens von Erteilungsvoraussetzungen für die Verlängerung eines Aufenthaltstitels

§ 25. [...]
(3) Fehlen in einem Verfahren zur Verlängerung eines Aufenthaltstitels besondere Erteilungsvoraussetzungen des 2. Teiles, hat die Behörde den Antrag ohne weiteres abzuweisen.“

§ 64 NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018, lautet wie folgt:

„Studenten

§ 64. (1) Drittstaatsangehörigen ist eine Aufenthaltsbewilligung als Student auszustellen, wenn sie
1. die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 erfüllen und
2. ein ordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule gemäß dem Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, absolvieren,
3. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz, BGBl. I Nr. 74/2011, oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, dieses mindestens 40 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst und nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dient,
4. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, welches auf die in der Zulassungsentscheidung vorgeschriebene Ergänzungsprüfung vorbereitet,
5. ein außerordentliches Studium zur Herstellung der Gleichwertigkeit ihres ausländischen Studienabschlusses gemäß § 90 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002, § 6 Abs. 6 Fachhochschul-Studiengesetz oder § 68 Abs. 4 Hochschulgesetz 2005 absolvieren,
6. ein außerordentliches Studium zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern, sofern das in Z 4 genannte außerordentliche Studium erfolgreich abgeschlossen wurde und das Aufnahme- oder Eignungsverfahren aus nicht vom Drittstaatsangehörigen zu vertretenden Gründen erst im darauffolgenden Semester absolviert werden kann, oder
7. ein in Z 2 angeführtes Studium abgeschlossen haben und im Anschluss daran eine für die Berufsausübung gesetzlich verpflichtende fachliche Ausbildung absolvieren.
Eine Haftungserklärung ist zulässig.
(2) Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung für diesen Zweck nur zulässig, wenn dieser nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften einen Studienerfolgsnachweis der Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität oder Pädagogischen Hochschule erbringt und in den Fällen des Abs. 1 Z 4 darüber hinaus spätestens innerhalb von zwei Jahren die Zulassung zu einem Studium gemäß Abs. 1 Z 2 nachweist. Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung einer gesetzlich verpflichtenden fachlichen Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 7, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung zu diesem Zweck nur zulässig, wenn der Drittstaatsangehörige einen angemessenen Ausbildungsfortschritt nach Maßgabe der der jeweiligen Ausbildung zugrundeliegenden gesetzlichen Vorschriften erbringt. Liegen Gründe vor, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, kann trotz Fehlens des Studienerfolges oder Ausbildungsfortschrittes eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden.
[...]“

III.2. § 8 der Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV), BGBl. II Nr. 451/2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 229/2018, lautet:

„Weitere Urkunden und Nachweise für Aufenthaltsbewilligungen

§ 8. Zusätzlich zu den in § 7 genannten Urkunden und Nachweisen sind dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung folgende weitere Urkunden und Nachweise anzuschließen:
[...]
8. für eine Aufenthaltsbewilligung „Student“:
[...]
b) im Fall eines Verlängerungsantrages ein schriftlicher Nachweis der Universität, der Fachhochschule, der akkreditierten Privatuniversität oder der öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule über den Studienerfolg im vorangegangenen Studienjahr, insbesondere ein Studienerfolgsnachweis gemäß § 74 Abs. 6 des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120 idF BGBl. I Nr. 56/2018 sowie ein aktuelles Studienblatt und eine Studienbestätigung gemäß § 62 Abs. 4 UG; im Fall des § 64 Abs. 1 Z 4 NAG zusätzlich ein Nachweis über die Zulassung zu einem Studium gemäß § 64 Abs. 1 Z 2 NAG innerhalb von zwei Jahren;
[...]“

III.3. Die hier relevanten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I Nr. 120/2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2021, lauten wie folgt:

„Einteilung des Studienjahres

§ 52. (1) Das Studienjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Es besteht aus dem Wintersemester, das am 1. Oktober beginnt und am 28. bzw. 29. Februar endet, und dem Sommersemester, das am 1. März beginnt und am 30. September endet, jeweils einschließlich der lehrveranstaltungsfreien Zeiten. Der Senat hat nähere Bestimmungen über Beginn und Ende der lehrveranstaltungsfreien Zeiten zu erlassen.
[...]

Meldung der Fortsetzung des Studiums

§ 62. [...]
(4) Über die Meldung der Fortsetzung des Studiums hat die Universität den Studierenden Studienbestätigungen auszustellen. Diese müssen jedenfalls Namen, Geburtsdatum, Matrikelnummer und Sozialversicherungsnummer der oder des Studierenden sowie den Studierendenstatus, das Studium und das Semester enthalten.
[...]

Feststellung und Beurteilung des Studienerfolgs

§ 72. (1) Der Studienerfolg ist durch die Prüfungen und die Beurteilung der wissenschaftlichen (Diplomarbeit, Masterarbeit oder Dissertation) oder der künstlerischen Arbeit (künstlerische Diplom-, Masterarbeit oder Dissertation) festzustellen.
(2) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlichen sowie künstlerischen Arbeiten ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn

diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
[...]

Zeugnisse

§ 74. [...]
(6) Die Universität hat einer oder einem ausländischen Studierenden ab dem zweiten Studienjahr auf Antrag der oder des Studierenden einen Studienerfolgsnachweis auszustellen, sofern sie oder er im vorausgegangenen Studienjahr positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 Semesterwochenstunden abgelegt hat.
[...]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung „Student“ setzt gemäß § 64 Abs 2 NAG iVm § 8 Z 8 lit b NAG-DV unter anderem voraus, dass der Drittstaatsangehörige nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften einen Studienerfolgsnachweis der Universität für das vorausgegangene Studienjahr erbringt. Gemäß § 74 Abs 6 UG ist ein Studienerfolgsnachweis auszustellen, sofern der Studierende im vorausgegangenen Studienjahr positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 Semesterwochenstunden abgelegt hat.

Gemäß § 52 Abs 1 UG beginnt das Studienjahr am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Da gemäß § 24 Abs 1 NAG Verlängerungsanträge vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels einzubringen sind, kann das „vorangegangene Studienjahr“ im vorgenannten Sinn bei Antragstellung nur dasjenige sein, das vor dem Gültigkeitsende des bestehenden Aufenthaltstitels liegt; maßgeblich ist das abgeschlossene und nicht das aktuell laufende Studienjahr (vgl. VwGH 20.08.2013, 2012/22/0028; 08.02.2021, Ra 2020/22/0251). Im vorliegenden Fall ist daher für die Beurteilung des Studienerfolgs das Studienjahr von 01.10.2020 bis 30.09.2021 (Wintersemester 2020/2021 und Sommersemester 2021) maßgeblich, zumal die der Bf zuletzt erteilte Aufenthaltsbewilligung „Student“ bis 24.10.2021 gültig war.

IV.2. Den Feststellungen zufolge konnte die Bf für das Studienjahr 2020/2021 einen Studienerfolgsnachweis über 6 ECTS-Anrechnungspunkte bzw. 4 Semesterwochenstunden an der JKU erbringen. Die Bf erreicht damit (deutlich) nicht die notwendige Anzahl von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 Semesterwochenstunden.

Auch die von der Bf im Wintersemester 2021/2022 absolvierten Prüfungen im Ausmaß von 5 ECTS-Anrechnungspunkten bzw. 2 Semesterwochenstunden, welche ohnehin außerhalb des für die Betrachtung des Studienerfolgs relevanten

Studienjahrs liegen, würden selbst bei Absolvierung innerhalb des relevanten Betrachtungszeitraums keinen Studienerfolgsnachweis nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften darstellen (vgl. VwGH 23.05.2018, Ra 2017/22/0109).

IV.3. Im Falle der Bf kommt eine Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung demnach nur in Betracht, wenn iSd § 64 Abs 2 letzter Satz NAG Gründe für das Fehlen des notwendigen Studienerfolgs vorliegen, die der Einflusssphäre der Bf entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind.

Als „unvorhergesehen“ gilt ein Ereignis dann, wenn die Partei es tatsächlich nicht einberechnet hat und dessen Eintritt auch unter Bedachtnahme von zumutbarer Aufmerksamkeit und Vorsicht nicht erwarten konnte (vgl. VwGH 15.09.2005, 2004/07/0135). Ein „unabwendbares Ereignis“ liegt vor, wenn sein Eintritt vom Willen des Betroffenen nicht verhindert werden kann (vgl. VwGH 24.01.1996, 94/12/0179; 31.03.2005, 2005/07/0020).

Überdies hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass es an sich allein im Einflussbereich eines Studenten liegt, innerhalb des von der Universität vorgegebenen Studienplans zu bestimmten Zeiten Prüfungen absolvieren zu können. Im Rahmen der einem Studenten zustehenden Lernfreiheit hat ein Student bei den Prüfungsvorbereitungen selbst dafür Sorge zu tragen, dass die positive Ablegung von Prüfungen - bezogen auf das im NAG verlangte Ausmaß - jedenfalls möglich ist (vgl. VwGH 24.04.2012, 2009/22/0236).

Wenn die Bf diesbezüglich unter Vorlage eines Informationsblatts der JKU betreffend die Absolvierung von Deutschkursen vorbringt, dass die gleichzeitige Ablegung von Lehrveranstaltungsprüfungen seitens der Universität teilweise nicht erlaubt sei und sie ausschließlich die sprachbezogenen Lehrveranstaltungen bis zu Niveau C1 absolviert habe, um der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde rechtzeitig die Zulassung zum ordentlichen Studium nachweisen zu können, werden damit keine Gründe aufgezeigt, die die Bf an der Erbringung des für die Verlängerung ihres Aufenthaltstitels erforderlichen Studienerfolgs gehindert hätten.

Zum einen ergibt sich aus dem von der Bf vorgelegten Informationsblatt, dass lediglich Lehrveranstaltungen innerhalb der einzelnen Kursstufen nicht gleichzeitig besucht werden können. Dass auch mehrere Kursstufen innerhalb eines Semesters nicht gleichzeitig absolviert werden können, kann diesem Schreiben nicht entnommen werden und hat die Bf auch tatsächlich laut vorgelegter Studienbestätigung im Sommersemester 2019 gleichzeitig die Grundstufe II und die Mittelstufe I der Lehrveranstaltung „Deutsch als Fremdsprache“ sowie die Lehrveranstaltung „Deutsch als Fremdsprache B1“ – somit verschiedene Kursstufen innerhalb eines Semesters – erfolgreich absolviert. Zum anderen

unterscheidet § 74 Abs 6 UG bei der Beurteilung des erforderlichen Studienerfolgs auch nicht, ob sich ein Studierender in einem Vorstudienlehrgang befindet (und damit allfälligen Lehrveranstaltungsbeschränkungen unterworfen ist) oder bereits als ordentlicher Studierender zugelassen ist. Maßgeblich ist allein, dass im vorausgegangenen Studienjahr insgesamt positiv beurteilte Prüfungen im Ausmaß von 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 Semesterwochenstunden abgelegt wurden. Selbst wenn es der Bf aufgrund ihres Vorstudienlehrgangs (Wintersemester 2020/2021) lediglich beschränkt möglich gewesen wäre, Prüfungen zu absolvieren, war ihr dieser Umstand bereits zu Beginn ihres Vorstudienlehrgangs (aufgrund des vorgelegten Informationsblatts) bekannt und kann somit darin kein „unvorhergesehenes“ Ereignis iSd § 64 Abs 2 letzter Satz NAG erblickt werden. Gleiches gilt auch für die von der Bf weiters vorgebrachte Studienplanänderung, die ein Ereignis darstellt, das den Studenten grundsätzlich rechtzeitig angekündigt wird.

Insgesamt hätte die Bf im Rahmen ihrer Lernfreiheit jedenfalls für die positive Ablegung von Prüfungen im für die Titelverlängerung erforderlichen Ausmaß – allenfalls durch Vorbereitung auf Prüfungen des Sommersemesters 2021 bereits im Wintersemester 2020/2021, zumal sie im Wintersemester 2020/2021 lediglich eine Lehrveranstaltung absolviert hat – Sorge tragen müssen. Ein Hinderungsgrund iSd § 64 Abs 2 letzter Satz NAG liegt somit fallbezogen nicht vor.

IV.4. Da kein entsprechender Studienerfolg nachgewiesen werden konnte und auch kein Ausnahmetatbestand iSd § 64 Abs 2 letzter Satz NAG erfüllt ist, sind die Voraussetzungen für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung „Student“ iSd § 64 Abs 2 NAG nicht gegeben. Aufgrund der zuvor angeführten Umstände ist es auch insgesamt nicht als unverhältnismäßig zu qualifizieren, den ausreichenden Studienerfolg im gegenständlichen Fall zu verneinen, zumal auch das zuletzt abgeschlossene Wintersemester 2021/2022 aufgrund der darin abgelegten Prüfungen keinen zielstrebigen Studienfortschritt der Bf erkennen lässt (vgl. zur Verhältnismäßigkeitsprüfung VwGH 03.06.2020, Ra 2020/22/0044; 15.09.2020, Ra 2020/22/0173).

IV.5. Der Verlängerung der gegenständlichen Aufenthaltsbewilligung „Student“ steht sohin das Fehlen einer besonderen Erteilungsvoraussetzung (fehlender Studienerfolg) entgegen. Vor diesem Hintergrund ist eine an Art 8 EMRK angelehnte Prüfung der privaten und familiären Interessen gemäß § 11 Abs 3 NAG iSd ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs nicht geboten (vgl. VwGH 22.09.2009, 2009/22/0169; 18.03.2010, 2009/22/0129).

IV.6. Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu lösen war. Zu den vorliegenden Rechtsfragen besteht eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, von der das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht abgewichen ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter